

Stellungnahme des Fachverbandes Holzenergie im BBE (FVH), des Bundesverbandes der Deutsche Säge- und Holzindustrie e.V. (DeSH) sowie weiteren Unterzeichnern (siehe Titelblatt Langversion der Stellungnahme)

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	Matthias Held, Niels Alter (FVH) Julia Möbus (DeSH)		<p>Es wird auf die ausführliche Stellungnahme nebst Anlagen (Grafiken zum Grenzwertvergleich mit Branchenempfehlungen) hingewiesen.</p> <p>Hauptkritikpunkte der hier vertretenen Branche am vorliegenden Referentenentwurf zur XX. BImSchV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsunsichere Begrifflichkeiten und Brennstoffdefinitionen für „feste Biobrennstoffe“, „naturbelassenes Holz“ und „Holzabfälle“ • Aggregationsregelungen – Durch Anlagenzusammenfassung werden vormals der 1. BImSchV unterworfenen Anlagen in den Anwendungsbereich der MCP-D gezogen • Emissionsgrenzwerte von Anlagen bei Einsatz von festen Biomasse-Brennstoffen – nach wie vor werden hier sowohl für Bestandsanlagen durch den Ordnungsgeber Grenzwerte vorgesehen, die in der Praxis durch Nachrüstmaßnahmen nicht zu erreichen sind bzw. im 		

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<p>Neubau den Einsatz von noch nicht marktgängiger, kostenintensiver Technik erfordern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierliche Messungen – eine derartige Mess- und Dokumentationspflicht würde gerade bei kleinen Anlagen zu wirtschaftlichen Härten führen, die in keinem Verhältnis zur angestrebten Emissionsreduktion stehen • Übergangsregelungen – Anders als von der EU vorgesehen, sieht der Entwurf des BMU lediglich eine Übergangsfrist von 5 Jahren vor. Damit werden unnötige Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Anlagenbetreiber hervorgerufen sowie Investitionsmaßnahmen im Keim erstickt • Grundsätzliche Annahmen zum Umsetzungsaufwand – Die durch das Ministerium dargestellten Auswirkungen auf die in Betrieb befindlichen Anlagen, wie auch deren Kosten für die Umrüstung sind aus Sicht der Holzenergiebranche nicht nachvollziehbar. Sowohl Anlagenanzahl wie auch Umrüstungsinvestitionen sind um den Faktor drei höher. 		
2	s.o.	§ 2 (6), (7), (8), (23)	Rechtsunsichere Begrifflichkeiten und Brennstoffdefinitionen für „feste Biobrennstoffe“, „naturbelassenes Holz“ und „Holzabfälle“		

		<p>In dem vorliegenden Entwurf wird in § 2 (23) festgelegt, dass Holzabfälle kein naturbelassendes Holz im Sinne dieser Verordnung darstellen, womit laut angeführter Begründung die Regelungen des Artikel 3 Nr. 15 der MCP-D umgesetzt werden sollen.</p> <p>Mit dieser Festlegung werden im Hinblick auf die bestehenden Regelungen in der 1. und 4. Bundesimmissionschutzverordnung, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie der Altholzverordnung jedoch erhebliche Rechtsunsicherheiten und Irritationen geschaffen.</p> <p>Hier bedarf es einer begrifflichen Konkretisierung der Definitionen auf Basis der bestehenden Regelungen der erwähnten Normen, die Holzhackschnitzel und Rinde eindeutig als Nebenprodukte klassifizieren und die weitere Nutzung von Industrierestholz sowie Gebrauchtholz der Kategorie A I als naturbelassenes Holz ermöglichen.</p> <p>Zudem sehen wir es als notwendig an, dass in § 2 (6) f eine präzise Referenz zu den Gebrauchtholzkategorien A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung erfolgt, um hier eine Kohärenz mit den dort vorgenommenen Definitionen und keine unabhängige Definition vorzunehmen, zumal die Gebrauchtholzkategorien A III und A IV gerade nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen.</p>		
--	--	---	--	--

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

3	s.o.	§ 4	<p>Hinsichtlich der Aggregationsregeln plant der Verordnungsentwurf in § 4 eine Addition der Feuerungsanlagen sowie deren jeweiliger Feuerungswärmeleistung, wenn deren Emissionen durch einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden. Von diesen Kombinationen umfasst werden sollen auch, entgegen dem Wortlaut der MCP-D, gesonderte Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 MW. Da durch dieses Aggregationsprinzip Anlagen, die bisher unter ein anderes rechtliches Regime fielen, nunmehr erfasst sein würden, bedarf es hier einer rechtlichen Klarstellung, ob Biomasse-Feuerungsanlagen < 1 MW FWL, die in Kombination mit z.B. einem redundanten, fossilen Spitzenlastkessel über 1 MW Gesamt-FWL erreichen, nunmehr nicht mehr unter die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV), sondern unter § 8 und § 9 der neuen Verordnung fallen.</p>	Absatz (3) streichen	
4	s.o.	§ 9 allg.	<p>Die in dem vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltenen Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Stickoxide und Kohlenmonoxid sowohl für neue und bestehende Anlagen mit festen Biobrennstoffen weisen ein viel strengeres Anforderungsniveau auf, als die europäischen Vorgaben der MCP-D. Die Branche befürwortet ausdrücklich die Anpassung der Emissionsgrenzwerte auf den Stand der aktuellen Technik. Die derzeit vorgeschlagenen Grenzwerte legen jedoch ein technisches Anforderungsniveau zugrunde, das speziell bei notwendigen Nachrüstungen derzeit nicht für alle</p>		

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<p>Leistungsklassen im Markt verfügbar ist, mithin also nicht Stand der Technik ist. Dies zieht erhebliche Wettbewerbsverzerrungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland nach sich und gefährdet insbesondere die Wertschöpfung im ländlichen Raum.</p> <p>Für einen angemessenen Kompromiss aus technischen Möglichkeiten, Umweltschutz, Wettbewerbsfähigkeit und einer verhältnismäßigen Umsetzung europäischer Vorgaben, schlägt die Branche daher folgende bzw. in den beigefügten Grafiken dargestellte Emissionsgrenzwerte vor:</p>		
5	s.o.	§ 9 (1), (10)	<p>Die annähernde Beibehaltung des praxisgerechten CO-Grenzwertes der TA Luft 2002 für naturbelassenes Holz und Altholz ist sehr zu begrüßen. Für halmgutartige Biomassebrennstoffe ist jedoch ebenfalls die Beibehaltung des alten Grenzwertes der TA Luft von 0,37 g/m³ für die Leistungsklassen > 1 MW FWL im Bestand erforderlich.</p>	Grenzwertvorschläge der Branche s. Grafiken in Anlage	
6	s.o.	§ 9 (2), (11)	<p>Der vorliegende Entwurf plant bei den Grenzwerten für Gesamtstaub - wie bei den vorherigen Entwürfen der TA Luft auch - weiterhin eine deutliche Unterschreitung der MCP-D. Obgleich die praxistauglicheren Vorgaben bei Neuanlagen < 5 MW durchaus zu begrüßen sind, werden dafür bei anderen Brennstoffen, wie Altholz bzw. andere Biobrennstoffe die bisherigen Grenzwerte noch deutlich verschärft, ohne jegliche Begründung.</p>	Grenzwertvorschläge der Branche s. Grafiken in Anlage	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<p>Die Erleichterungen des Absatzes 11 für Bestandsanlagen mit Staubabscheidern finden zudem nur Anwendung bei Anlagen mit naturbelassenem Holz > 5 MW FWL und zwingen – entgegen der Begründung zu Absatz 11 – alle anderen Anlagen zum vorzeitigen, unverhältnismäßigen Austausch von Filteranlagen. Gleiches trifft auch auf Bestandsanlagen > 5 MW FWL zu, die halmgutartige Biomasse einsetzen.</p> <p>Eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben wird damit grundlegend unterlaufen.</p>		
7	s.o.	§9 (3), (10), (14), (15)	<p>Auch bei den Emissionsvorgaben zu Stickstoffoxiden (NOx) gehen die Anforderungen des vorliegenden Entwurfes weit und besonders gravierend über die europäischen Vorgaben hinaus.</p> <p>Entgegen der in § 9 (3) aufgeführten Begründung werden damit nicht nur die Vorgaben der MCP-D für Anlagen > 20 MW FWL umgesetzt, sondern auch für den kleineren Leistungsbereich weitere Verschärfungen geschaffen. Erschwerend kommt hinzu, dass der dort angeführte Stand der Technik (SNCR/SCR) gerade im unteren Leistungsbereich nicht nachgewiesen ist und - sofern überhaupt verfügbar - kaum finanzierbare Investitions- und Betriebskosten nach sich zieht. Dies wird durch den Umstand verdeutlicht, dass erst im März 2018 der Prozess zur Erhebung der besten verfügbaren Technik (BVT) zu mittelgroßen Feuerungsanlagen in Europa gestartet wurde.</p>	Grenzwertvorschläge der Branche s. Grafiken in Anlage	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<p>Bisher ebenfalls kaum existierende Nachrüstlösungen sind in den meisten Fällen weder technisch noch räumlich mit den Anforderungen des § 8 (Ammoniakgrenzwert) realisierbar, noch wirtschaftlich darstellbar. Dies korrespondiert auch mit den im Bezug auf halmgutar-tige Biomasse über das BMU Umweltinnovationspro-gramm gewonnenen fachlichen Erkenntnissen zu NOx Emissionen und möglichen Nachrüstlösungen. Die durch dieses hauseigene Programm gewonnen Erkennt-nisse werden durch den derzeitigen Entwurf in keiner Weise aufgegriffen.</p> <p>Die Konsequenz dieser deutlichen Verschärfung euro-päischer Vorgaben bei Emissionsgrenzwerten wird zwangsläufig zur Stilllegung von Bestandsanlagen bzw. zum vorzeitigen Austausch der Kesselanlagen bzw. de-ren Umrüstung auf fossile Brennstoffe führen, um wei-terhin Prozesswärme zu produzieren.</p> <p>Damit verbunden wären nicht nur erhebliche Wettbe-bergsverwerfungen, sondern auch eine Aufgabe der energie- und klimapolitischen Ziele der Sektorenkopp-lung und Kreislaufwirtschaft.</p> <p>Zur Vermeidung dieser Problematik wird die Annahme der abgebildeten NOx-Grenzwertvorschläge als drin-gend notwendig erachtet.</p>		
8	s.o.	§9 (6)	<p>Der in §9, Abs. 6 festgelegte Grenzwert für SOx in Höhe von 0,20 g/m³ ist insbesondere für Anlagen < 1 MW mit sonstigen nicht holzartigen Biobrennstoffen wie z.B. Stroh u.a. zu niedrig angesetzt. Dieser Grenzwert</p>	Grenzwertvorschläge der Branche s. Grafi-ken in Anlage	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<p>kann mit vertretbaren technischen Mitteln in diesem Leistungsbereich der Anlagen und generell bei Bestandsanlagen nicht unterschritten werden.</p> <p>Daher ist eine Festlegung des Grenzwertes für SO_x für bestehende Anlagen <20 MW FWL in Höhe von 0,30 g/m³ und für neue Anlagen > 0,1 MW und < 1 MW FWL in Höhe von 0,30 g/m³ gemäß MCP-Richtlinie notwendig (bei der MCP-D z.B. ist kein Grenzwert für SO_x für Anlagen < 1 MW vorgesehen). Eine Grenzwertsetzung bei Altholz A I führt lediglich zu erhöhten Messkosten und sollte unterbleiben.</p>		
9	s.o.	§27, §28 (3), § 29	<p>Kontinuierliche Messungen in Verbindung mit Anlage II zu § 27 Messverfahren und Messeinrichtungen und § 29</p> <p>Kontinuierliche Messungen nach § 28 (3) Nr. 2 und 3 sind mit einem sehr kostenintensiven Einsatz von hochwertiger Messtechnik nebst Kosten für Kalibrierung, Betrieb und Erhalt verbunden. Dieser Aufwand steht insbesondere bei kleineren Feuerungsanlagen unter 15/20 MW in keinem wirtschaftlich darstellbaren Verhältnis. Die Vorgaben der MCP-Richtlinie normiert bezüglich der Emissionsüberwachung keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung von Partikeln (Staub), Stickoxiden (NO_x) und Kohlenmonoxid (CO), sondern ermöglicht die individuelle Festschreibung durch die einzelnen EU-Länder.</p>		

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<p>Die in dem vorliegenden Verordnungsentwurf verankerte Pflicht zur kontinuierlichen Messung, Aufzeichnung und Auswertung schafft damit nicht nur Wettbewerbsverzerrungen in Europa, sondern insbesondere für Betreiber bestehender Anlagen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen, da die technischen Möglichkeiten in diesem Bereich oftmals nicht vorhanden sind. Da der Verordnungsentwurf für die Pflicht zur kontinuierlichen Messung keine Begründung liefert, erscheint daher im Hinblick auf die Überwachung der Emissionsdaten die Verankerung einer verpflichtenden kontinuierlichen Messung lediglich für Neuanlagen > 15/20 MW wirtschaftlich vertretbar. Bei der kontinuierlichen Messung im oberen Leistungsbereich sollte ein einheitliches Anwendungsregime geschaffen werden. Somit sollten die Grenzwerte eingehalten sein, wenn Monatsmittelwert <100% Grenzwert, Tagesmittelwert < 110% Grenzwert und 95% der Stundemittelwerte < 200% Grenzwert.</p>		
10	s.o.	§ 37, § 9	<p>In dem vorliegenden Entwurf werden die in der MCP-Richtlinie eingeräumten Übergangsfristen für die SO₂, NO_x- und Staubemissionen für bestehende Feuerungsanlagen bis 2025 (> 5 MW) bzw. 2030 (< 5 MW) nicht ausgeschöpft, sondern eine Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten für alle Anlagen geschaffen. Neben den technischen Limitierungen insbesondere für den Leistungsbereich < 5 MW erfordern die notwendigen Nachrüstungen bzw. Neubau vor allem im</p>		

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<p>größeren Leistungsbereich > 5 MW erhebliche Investitionen, bei denen für Anlagenbetreiber eine Planungs- und Übergangssicherheit unerlässlich ist. Eine Verkürzung der in der MCP-D normierten Übergangsfristen würde eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten deutscher Anlagenbetreiber nach sich ziehen, die es durch eine 1:1 Übernahme der Übergangsfristen für Anlagen im Einklang der MCP-D bis zum Jahr 2025 bzw. 2030 dringend zu vermeiden gilt.</p> <p>Zudem sollte als Stichtag zur Abgrenzung von Bestands- und Neuanlagen statt des 20.12.2018 vielmehr der 20.12.2020 festgelegt werden, da sonst derzeit im Bau befindliche Anlagen noch in der laufenden Bauphase umgestellt werden müssten, was zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen im Planungs- und Genehmigungsverfahren führen und einem eigentlich gewünschten, forcierten Bürokratieabbau entgegenstehen würde.</p>		
11	s.o.	Begründungsteil	<p>Grundsätzliche Annahmen im Begründungsteil</p> <p>Auf Seite 46 der Begründung wird festgestellt, dass es sich im Bereich der festen Brennstoffe um 1.000 betroffene Anlagen (alle festen Brennstoffe) handeln würde, wovon lediglich 70 Holzfeuerungen in den Bereich < 5 MW und 30 Holzfeuerungen in den Bereich >20 MW fallen würden. Zwar ist richtig, dass keine zentrale Erfassung reiner Holzwärmeanlagen stattfindet, indes muss aus Branchenerhebungen und öffentlich verfügbaren Daten gefolgert werden, dass die Zahl</p>		

			<p>der betroffenen Anlagen um ein Vielfaches höher liegt. Beispielhaft geht allein das DBFZ auf der Stromseite von einer Anlagenzahl > 400 aus. Die Zahl aller betroffenen Holzenergieanlagen (Wärme und Strom) im Leistungsbereich 1 MW bis 50 MW und etwaig durch die Aggregationsregelungen betroffener Anlagen werden aus Branchenerhebungen auf weit über 2.000 taxiert.</p> <p>Daraus folgt auch, dass eine Annahme zu den Nachrüstungskosten nicht derart pauschal getroffen werden kann. Die Nachrüstung gerade größerer Anlagen übertrifft die hier aufgerufenen Kosten um den Faktor 2 bis 3.</p>		
12	s.o.		<p>Handlungsempfehlungen:</p> <p>Im Hinblick auf den Erhalt des wichtigen Beitrags der Erneuerbaren Energien und des Clusters Forst und Holz zum Klimaschutz, der regionalen Wertschöpfung und der Kreislaufwirtschaft empfiehlt die hier vertretene Branche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine begriffliche Konkretisierung der Definitionen der Biomassebrennstoffe auf Basis der bestehenden Regelungen der erwähnten Normen, insbesondere des Begriffes „naturbelassenes Holz“. 		

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<ul style="list-style-type: none">- eine Präzisierung, dass von § 2 (6) f nur Gebrauchtholz der Kategorien A3 und A4 im Sinne der Altholzverordnung umfasst ist.- eine rechtliche Klarstellung, ob Biomasse-Feuerungsanlagen < 1 MW FWL, die in Kombination mit z.B. einem fossilen Spitzenlastkessel über 1 MW Gesamt-FWL erreichen, nunmehr nicht mehr unter die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV), sondern unter § 8 und § 9 der neuen Verordnung fallen.- eine technisch umsetzbare und wirtschaftliche verhältnismäßige Umsetzung der Emissionsgrenzwerte gemäß den ambitionierten Branchenvorschlägen (siehe auch Grafiken in Anlage)- die Verankerung einer verpflichtenden kontinuierlichen Messung lediglich für Neuanlagen > 20 MW.- eine 1:1 Übernahme der Übergangsfristen für Anlagen im Einklang der MCP-D bis zum Jahr 2025 bzw. 2030.		
--	--	--	--	--	--

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<ul style="list-style-type: none">- statt des 20.12.2018 vielmehr den 20.12.2020 als Stichtag zur Abgrenzung von Bestands- und Neuanlagen festzulegen.		
--	--	--	--	--	--